

Stellplatzablösebeträge | Vergleichsdaten anderer Städte

Die **Stadt Stuttgart** hat auf ihrer Homepage die Ablösebeträge wie folgt ausgewiesen:

- Zone 1: 12.782,30 Euro (Citybereich)
- Zone 2: 9.203,25 Euro (die restlichen Bereiche des inneren Stadtgebietes, weitere dicht bebaute Gebiete und überwiegend gewerblich genutzte Gebiete)
- Zone 3: 5.624,21 Euro (übrige Stadtgebiete)

Die **Stadt Mannheim** hat durch Allgemeine Bestimmungen über die Stellplatzablösung in der Fassung vom 28.07.2020 die Ablösebeträge wie folgt festgesetzt:

- Innenstadt und Jungbusch 12.000 Euro/ Stellplatz
- Neckarstadt-West und Neckarstadt-Ost/ Wohlgelegen, Oststadt, Schwetzingenstadt, Lindenhof 9.000 Euro/ Stellplatz
- Übriges Stadtgebiet 6.000/ Stellplatz.

Die **Stadt Freiburg** hat in ihren Richtlinien für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 30. Juni 2015 die Ablösebeträge wie folgt festgesetzt:

Der Ablösungsbetrag wird in den drei Zonen für jeden abzulösenden Stellplatz wie folgt festgesetzt:

- Zone I (Bereich Innenstadt) 16.000 Euro
- Zone II (Bereich Innenstadtrand) 12.500 Euro
- Zone III (Bereich übriges Stadtgebiet) 6.000 Euro

Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 50 – 100 % erhoben werden.

Die **Stadt Baden-Baden** hat in ihren Allgemeinen Bestimmungen zur Stellplatzablösung gemäß § 37 Abs. 6 LBO vom 23.11.2020 die Ablösebeträge wie folgt festgesetzt:

- Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 15.000 Euro zu zahlen.

Die **Stadt Ulm** hat in ihrer Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in den Gebieten "Dichterviertel Nord" und "Am Weinberg" (Stellplatzsatzung "Dichterviertel Nord" und "Am Weinberg") vom 19. Februar 2020 die Ablösebeträge wie folgt festgesetzt:

- Der Ablösebetrag für jeden nicht hergestellten notwendigen Stellplatz beträgt 5.000 Euro

Die Stadt **Esslingen am Neckar** hat in ihren Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Fassung vom 26.05.2003 die Ablösebeträge wie folgt festgesetzt:

- Der Betrag für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung wird auf 10.000 Euro festgelegt.